

# Umweltplakette



Kommunen und Städte erlassen zur Verbesserung der Luftqualität in besonders feinstaubgefährdeten Zonen wie Innenstädten, einigen Bundesstraßen oder Verkehrsknotenpunkten **Verkehrsverbote**.

Die Kennzeichnung der besonders feinstaubgefährdeten Gebiete erfolgt durch das Verkehrszeichen „Umweltzone“. Unter dem Zeichen werden auf einem Zusatzzeichen **die Umweltplaketten angezeigt, mit denen ein Fahrzeug gekennzeichnet sein muss, damit es diesen Bereich durchfahren darf**. Eine Grüne Plakette kennzeichnet Fahrzeuge mit den niedrigsten Schadstoffemissionen. Fahrzeuge ohne Umweltplakette dürfen keine Umweltzone durchfahren.




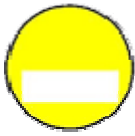
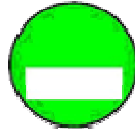
Die Kennzeichnung eines Kraftfahrzeuges mit einer Umweltplakette, die teilweise auch als Feinstaubplakette bezeichnet wurde, beruht auf freiwilliger Basis. Allerdings ist das Durchfahren einer Umweltzone ohne Plakette auch dann nicht erlaubt, wenn das Fahrzeug die Voraussetzungen zur Zuteilung der erforderlichen Umweltplakette erfüllt.

Auch im Ausland zugelassene Fahrzeuge benötigen zum Durchfahren einer Umweltzone eine Umweltplakette.

Die einem Kraftfahrzeug zugeordnete Plakettenfarbe ergibt sich aus der jeweiligen Schadstoffemissionsklasse und einem gegebenenfalls nachgerüsteten Partikelminderungssystem (PMS).

Die folgende Tabelle zeigt die Zuordnung der Plakettenfarbe zur Emissionsschlüsselnummer:

# Umweltplakette

Schadstoff- gruppe Plaketten	Ottomotor		Dieselmotor		
	Pkw entspricht Fz der EU-Klasse <u>M<sub>1</sub></u>	Lkw / Busse entsprechen Nfz der EU-Klassen <u>M<sub>2</sub>, M<sub>3</sub></u> und <u>N</u>	Pkw entspricht Fz der EU-Klasse <u>M<sub>1</sub></u> , mit <u>PMS</u> nachgerüstet auf:	Pkw entspricht Fz der EU-Klasse <u>M<sub>1</sub></u>	Lkw /Busse entsprechen Nfz der EU-Klassen <u>M<sub>2</sub>, M<sub>3</sub></u> und <u>N</u>
<b>2</b> 				25 bis 29, 35, 41, 71	20, 21, 22, 33, 43, 53, 60, 61
<b>3</b> 			<b>Stufe PM 1:</b> 14, 16, 18, 21, 22, 25 bis 29, 34, 35, 40, 41, 71, 77	30, 31, 36, 37, 42, 44 bis 52, 72	34, 44, 54, 70, 71
<b>4</b> 	14, 16, 18 bis 70; 71 bis 75 im Falle von Gas-Fz gemäß RL 88/77/EWG	30 bis 55, 60,61	<b>Stufe PM 1:</b> 49 bis 52; <b>Stufe PM 2:</b> 30, 31, 36, 37, 42, 44 bis 48, 67 bis 70; <b>Stufe PM 3:</b> 32, 33, 38, 39, 43, 53 bis 66 und <b>Stufe PM 4</b>	32, 33, 38, 39, 43, 53 bis 70, 73 bis 75	35, 45, 55, 80, 81, 83, 84, 90, 9 1

Aus der in Ihrem Fahrzeugschein eingetragenen Emissionsschlüsselnummer ergibt sich nach der Zuordnungstabelle die Plakettenfarbe. Falls in der Tabelle die Emissionsschlüsselnummer Ihres Fahrzeuges nicht aufgeführt ist, kann keine Umweltplakette ausgegeben werden.

In den alten Fahrzeugscheinen (ausgestellt vor dem 1. Oktober 2005) sind sie im Feld „zu 1“ (Fahrzeug und Aufbauart) zu finden. Relevant ist von der mehrstelligen Zahl die 5. und 6. Ziffer. Sie ergibt die Emissionsschlüsselnummer. In den neuen Papieren steht die Nummer zwei Zeilen unterhalb der Euronorm.

Ihr Masterlease Kundenbetreuer hilft Ihnen bei weiteren Fragen gerne weiter:  
Freecall: 0800 880 22 33.

Go further.

Masterlease